

öffentliche Bekanntmachung: Nr. 188  
Nr. 2/95  
V. 13.1.95

# H a u p t s a t z u n g

der Ortsgemeinde Arnshöfen

vom 27. DEZ. 1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende **Hauptsatzung** beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Wallmerod und ihrer Ortsgemeinden "Wir über uns".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 2 Ortsbeigeordnete.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- DM.

§ 4

**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5

**Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags, der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

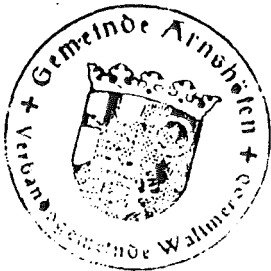
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 08.08.1994 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.07.1974, geändert durch Satzung vom 20.01.1988 außer Kraft.

Arnshöfen, den 27.12.94



*Metternich*  
.....  
Ortsbürgermeister

## H i n w e i s

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05.10.1993 (GVBl. S. 481) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Gerichtsstr. 1, Wallmerod unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Arnshöfen, den

27.12.1994

*Mettornich*  
Ortsbürgermeister



**Auszug aus der Niederschrift  
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Arnshöfen  
am: 10.07.2007**

In der vorgenannten Sitzung, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

**Punkt   4   der Tagesordnung:**

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Das Sitzungsgeld wird auf 8,00 € festgelegt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, dies entsprechend umzusetzen.

Für die Richtigkeit  
Wallmerod, den 23.07.07  
Im Auftrag

*Haack*

**Auszug aus der Niederschrift**  
**über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Arnshöfen**  
**am: 01.12.2007**

In der vorgenannten Sitzung, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

**Punkt   3   der Tagesordnung:**

**TOP: 3 Änderung der Hauptsatzung**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindefürsorge (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs VO-Gemeinden) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

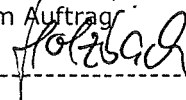
Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arnshöfen vom 22.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates)  
Wird die Zahl 15,00 DM durch die Zahl 8,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeigeordneten)  
Wird die Zahl 19,60 DM durch die Zahl 11,00 € ersetzt.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft

**Abstimmungsergebnis: 5 ja 1 nein**

Für die Richtigkeit  
Wallmerod, den 07.02.08  
Im Auftrag

  
-----

# 1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arnshöfen vom 22.12.1994

vom 24. Januar 2008

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## §1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arnshöfen vom 22.12.1994 wird wie folgt geändert:


1. In § 3 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates) wird die Zahl 15,00 DM durch die Zahl 8,00 € ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 und Abs. 3 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird die Zahl 19,60 DM durch die Zahl 11,00 € ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.



Arnshöfen, den 24. Januar 2008

  
.....  
(Metternich, Ortsbürgermeister)



## Bescheinigung

über das Zustandekommen der 1. Sitzung der

**Ortsgemeinde Arnshöfen**

über

**die Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.1994**

vom **24.01.2008**

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **01.12.2007** mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7      anwesende Ratsmitglieder    6

Für die Satzung haben gestimmt:    5      Gegenstimmen:            1  
   Enthaltungen:            0

2. Diese Satzung wurde in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Wallmerod und ihrer Ortsgemeinden „Wir über uns“ öffentlich bekanntgemacht:

Ausgabe-Nr.: 5

Ausgabedatum: **01.02.2008**

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1.) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,  
oder

2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Wallmerod, den 27.02.2008

Im Auftrag

.....  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

VG VR